

Erläuterungen:

zu 1. Anzugeben sind die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).

Nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 EstG gehören zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantieme und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- u. Waisengelder. Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen Bruttobezüge einschließlich gewährter Zuschläge, z. B. Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile) z.B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung, ... Von den Einkünften ist die Werbungskostenpauschale abzusetzen. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, ist ein Nachweis (Einkommenssteuerbescheid Vorjahr) erforderlich.

Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u.a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes.

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind u.a. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Als Nachweis für einen endgültigen Bescheid dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

zu 2. Werbungskosten können nur laut Vorlage des aktuellen Steuerbescheides anerkannt werden, hilfsweise können die Werbungskosten des Steuerbescheides vom Vorjahr vorläufig anerkannt werden, ansonsten kann nur die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230 € berücksichtigt werden.

zu 3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete, ...).

zu 4. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge in Höhe von zurzeit 9.756 € (verheiratet, verwitwet) und 4.878 € (alleinerziehend, geschieden) je Kind abzuziehen. Es sind nur die Freibeträge anzuerkennen, welche vom Finanzamt tatsächlich berücksichtigt werden.

zu 5. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, **unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind**, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, z.B.
Unterhaltszahlungen für das Kind (welches die Einrichtung besucht) und für den Elternteil (Trennungs- und Scheidungsunterhalt),
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile, ...) abzüglich der Werbungskosten lt. Steuerbescheid,
Einkommen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Gewinnausschüttungen, sonstige Bezüge aus Aktien,...) abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid,
Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (603 Euro-Basis), falls keine Gehaltsabrechnungen erbracht werden können, sind die vollen 603 € monatlich zugrunde zu legen.

Ebenso öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, Leistungen vom Arbeitsamt, von der Krankenkasse, Mutterschutzgeld, Elterngeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Bafög, Kinderzuschlag....

Kein Einkommen im Sinne des § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz ist das Kindergeld.

Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

Sonstiges

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Ein Beitragserlass wird nicht gewährt.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den Offenen Ganztags **innerhalb des Stadtgebietes Erkelenz**, so ist der **niedrigste Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind** zu zahlen.